

## PRO MUSICA-Plakette

---



Foto: Wilko Gulden

## PRO MUSICA-Plakette

---

Mit der vom Bundespräsidenten gestifteten PRO MUSICA-Plakette werden Amateurorchester anlässlich ihres mindestens 100-jährigen Bestehens ausgezeichnet.

---

für Verdienste  
um instrumentales Musizieren

### BILANZ DER PRO MUSICA-PLAKETTEN STAND 2016

1.972 Plaketten wurden seit Stiftung der PRO MUSICA-Plakette in den Jahren 1968 bis 2016 verliehen. Die ausgezeichneten Musikgemeinschaften verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Baden-Württemberg	923
Bayern	567
Nordrhein-Westfalen	200
Rheinland-Pfalz	104
Hessen	59
Saarland	43
Niedersachsen	27
Sachsen	16
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	7
Bremen	5
Hamburg	5
Berlin	3
Sachsen-Anhalt	3

Eine PRO MUSICA-Plakette ging an eine Musikgemeinschaft in den USA.

1.927 ausgezeichnete Musikgemeinschaften gehören Mitgliedsverbänden der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände an, 44 Musikvereine haben keinen Verbandsanschluss.

## IMPRESSUM

Redaktion, Layout und Satz: BDO

Geschäftsstelle der BDO:  
Cluser Straße 5  
78647 Trossingen  
Telefon: 07425 / 32 88 06 40  
info@orchesterverbaende.de  
www.orchesterverbaende.de



# AUSZEICHNUNG

Die PRO MUSICA-Plakette wurde 1968 vom Bundespräsidenten gestiftet. Mit ihr werden Vereinigungen von Musikliebhabern ausgezeichnet, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens erworben haben und das kulturelle Leben fördern. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Plakette, die auf der Vorderseite eine Musizierende mit Lyra und auf der Rückseite den Bundesadler darstellt. Die Inschrift lautet: „Für Verdienste um instrumentales Musizieren - PRO MUSICA“.



Musikvereinigungen wird die PRO MUSICA-Plakette frühestens aus Anlass des 100-jährigen Bestehens auf deren Antrag durch den Bundespräsidenten verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, dass sich die Musikvereinigung in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege der instrumentalen Musik gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische Verdienste oder Verdienste um die musikalische Bildung erworben hat. Eine nachträgliche Verleihung bei einem über 100-jährigen Bestehen ist selbstverständlich ebenfalls möglich.

## EINTRÄGE IN DER EHRENURKUNDE

Folgende Einträge in die Ehrenurkunde sind möglich:

- gegründet am (Tag der Gründung)
- gegründet (Jahr der Gründung)
- gegründet vor (Jahr der Gründung)
- mit Tradition seit (Jahr der Gründung)
- mit Tradition von mehr als 100 Jahren

# VERLEIHUNG

## FESTAKT UND TAGE DER CHOR- UND ORCHESTERMUSIK

Die durch den Bundespräsidenten gestiftete PRO MUSICA-Plakette ist alljährlich Anlass für eine Verleihungsfeier auf Bundesebene am Sonntag Laetare. Stellvertretend für alle, die diese Ehrung im gleichen Jahr erfahren werden, bekommt eine Musikvereinigung Urkunde und Plakette durch den Bundespräsidenten verliehen. Ist er verhindert, vertritt ihn die Kulturbeauftragte der Bundesregierung. Bei deren Verhinderung vertritt der Kultusminister, in dessen Land der Festakt stattfindet. Den Rahmen für den Festakt bilden die Tage der Chor- und Orchestermusik, welche ein Auftaktkonzert, einen musikalisch gestalteten ökumenischen Gottesdienst sowie weitere musikalische Aktivitäten wie die Nacht der Musik beinhalten.

## WEITERE VERLEIHUNGSFEIERN

Nach dem zentralen Festakt erfolgt die Übergabe der Plaketten und Urkunden auf Landesebene. In einigen Ländern findet eine Festveranstaltung statt, in der ein Mitglied der Landesregierung die Plaketten und Urkunden aushändigt. In anderen Bundesländern überreicht der/die zuständige Regierungspräsident\_in oder dessen/deren Beauftragte\_r bei einem Jubiläumsfest der Musikvereinigung oder bei anderer Gelegenheit die Plakette.



Foto: Angela Flugrat

# ANTRAG Frist: 30. Juni im Jahr vor der Verleihung

Den Antrag auf Verleihung der PRO MUSICA-Plakette stellt die Musikvereinigung fristgerecht in dreifacher Ausfertigung (Belege in einfacher Ausfertigung). Sie verwendet dazu ein Formular, das bei der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO) angefordert werden kann. Dieses Formular ist auch zum Download erhältlich unter [www.orchesterverbaende.de](http://www.orchesterverbaende.de) („Auszeichnungen“).

**Musikvereinigungen, die an einen der BDO-Mitgliedsverbände** angeschlossen sind, schicken ihre Unterlagen an ihren Verband oder dessen Unterverband:

- Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.
- Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.
- Bund Saarländischer Musikvereine e.V.
- Deutscher Turner-Bund, Fachgebiet Musik- und Spielmannswesen e.V.
- Deutscher Harmonika-Verband e.V.
- Deutscher Akkordeonlehrer-Verband e.V.
- Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.
- Bund für Zupf- und Volksmusik Saar e.V.
- Deutscher Zithermusik-Bund e.V.
- Evangelischer Posaunendienst in Deutschland e.V.
- Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e.V.

## Musikvereinigungen ohne Verbandsanschluss

schicken ihre Unterlagen an das für sie zuständige Kultusministerium.

## Musikvereinigungen mit Sitz im Ausland

richten den Antrag über die zuständige amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland an das Auswärtige Amt.

Die Anträge werden an die BDO weitergeleitet, welche sie prüft und dem Empfehlungsausschuss vorlegt. Der Empfehlungsausschusses entscheidet einmal jährlich im Spätherbst über die Anträge. Der Vorschlag über die Verleihung der Ehrenplakette wird dem Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung der Bundeskanzlerin oder einer/s zuständigen Bundesminister\_in durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien vorgelegt. Der Bundespräsident unterzeichnet die Urkunde.

## HINWEISE ZUM ANTRAG

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die genaue Bezeichnung der Musikvereinigung entsprechend der Satzung angegeben wird. Als Ortsbezeichnung sind die amtliche Bezeichnung der politischen Gemeinde (Ortsname) und der Kreis einzutragen.

# NACHWEISE

## GRÜNDUNG UND BESTEHEN DER MUSIKGEMEINSCHAFT

Das Gründungsjahr soll durch unmittelbare Zeugnisse zweifelsfrei (mittels beglaubigter Kopie) nachgewiesen werden. Hierunter fallen beispielsweise:

- **Gründungsurkunde**
- **Satzung der Musikvereinigung**
- **Auszüge aus Chroniken** über geschichtliche und kulturgeschichtliche Ereignisse, in denen die Musikvereinigung eine Rolle spielt
- **Fotos aus der Gründungszeit:** Das Jahr der Aufnahme und die Namen der darauf abgebildeten Musiker müssen belegt werden.
- **Festschriften, Presseberichte:** Zweckdienlich sind Festbücher oder Presseberichte, die vor dem Jahr 1968 verfasst wurden und überzeugende Angaben zur Chronik, Namen der Gründungsmitglieder oder Dirigenten enthalten.
- **Mündliche Überlieferungen:** Die Berufung auf mündliche Überlieferung kann in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  - die schriftliche Fixierung der Aussagen muss vor dem Jahr 1968 erfolgt sein
  - die Aussagen müssen mit anderen Feststellungen und Nachweisen übereinstimmen, diese überzeugend ergänzen oder durch sie Bestätigung finden
  - sie müssen durch Pfarramt, Gemeinde oder Landkreis nach Inhalt und Form der Überlieferung als glaubwürdig bestätigt sein.

## KURZER ABRISS DER GESCHICHTE

Dem geschichtlichen Abriss in tabellarischer Form liegen ergänzende Nachweise im Abstand von fünf bis zehn Jahren bei.

## KONZERTPROGRAMME UND PRESSEBERICHTE

Konzertprogramme und / oder datierte Presseberichte der letzten fünf Jahre, ferner das Festbuch einer etwa schon stattgefundenen Jubiläumsfeier sollten eingereicht werden.

## BESCHEINIGUNG DER ORTSBEHÖRDE

Stadt, Gemeinde oder Landkreis bestätigen im Original die kulturelle Betätigung der Musikvereinigung und ihre Verdienste um das instrumentale Musizieren.

## BEI EINGETRAGENEN VEREINEN

ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister